

Anlage 9 – zur Prüfvereinbarung vom 01.01.2008

Berechnungsmodus zur Feststellung von Überschreitungen des Richtgrößenvolumens für

- **Arznei- und Verbandmittel**
- **Heilmittel**

1. Anlaß zum Prüfverfahren (Aufgreifkriterium)

1.1 Ermittlung des Richtgrößenvolumens des Arztes (brutto)

Fallzahl (M/F) x Richtgrößen (M/F)	= Richtgrößenvolumen (M/F)
Fallzahl (R) x Richtgröße (R)	= Richtgrößenvolumen (R)
Richtgrößenvolumen (M/F) + Richtgrößenvolumen (R)	= Richtgrößenvolumen gesamt

1.2 Feststellung der veranlaßten Brutto-Ausgaben

(ermittelt aus der arztbezogenen Erfassung nach § 84 Abs. 5 SGB V)

1.3 Feststellung der Prüfauffälligkeit

$[(\text{Brutto-Ausgaben nach 1.2}) : (\text{Richtgrößenvolumen nach 1.1}) \times 100]$
./ 100 = Prüfquote 1 (in %)

Prüfquote 1 unter 15 %:
kein formaler Prüfbedarf

Prüfquote 1 über 15 %:
weitergehende Prüfung

2. Weitergehende Prüfung auf Unwirtschaftlichkeit

2.1 Berücksichtigung individueller Versorgungsverhältnisse

Brutto-Ausgaben nach 1.2
Abzüglich der als Praxisbesonderheiten anerkannten Verordnungskosten (brutto)
= bereinigte Brutto-Ausgaben

2.2 Feststellung auf Einhaltung oder Überschreitung der Richtgröße(n)

$[\text{bereinigte Brutto-Ausgaben nach 2.1}] : [\text{Richtgrößenvolumen nach 1.1}] \times 100$
./ 100 = Prüfquote 2 (in %)

Prüfquote 2 unter 25 %: kein pauschalierter Regreß

Prüfquote 2 über 25 %: regreßpflichtige Unwirtschaftlichkeit in der Höhe der 25 % übersteigenden Überschreitung

3. Pauschalierte Festsetzung des Regreßbetrages für - ARZNEI- UND VERBANDMITTEL

3.1 Ermittlung der veranlaßten und anerkannten Netto-Ausgaben

Bruttoausgaben nach 1.2
abzüglich Rabatt nach § 130 SGB V
abzüglich arztbezogen übermittelte Zuzahlungen
= Netto-Ausgaben

3.2 Berücksichtigung der anerkannten Praxisbesonderheiten

Nettoausgaben nach 3.1
abzüglich der als Praxisbesonderheiten anerkannten
Verordnungskosten (Netto-Betrag)
= bereinigte Nettoausgaben

3.3 Feststellung des regreßpflichtigen Überschreitungsbetrages

{(bereinigte Nettoausgaben nach 3.2)
: [Prüfquote 2 nach 2.2 in % + 100 %-Punkte]}
x [Prüfquote 2 nach 2.2 in % ./ 25 %-Punkte]

= Regreßbetrag

4. Pauschalierte Festsetzung des Regreßbetrages für - HEILMITTEL

4.1 Ermittlung der veranlaßten und anerkannten Netto-Ausgaben

Bruttoausgaben nach 1.2
abzüglich arztbezogen übermittelte Zuzahlungen
= Netto-Ausgaben

4.2 Berücksichtigung der anerkannten Praxisbesonderheiten

Nettoausgaben nach 3.1
abzüglich der als Praxisbesonderheiten anerkannten
Verordnungskosten (Netto-Betrag)
= bereinigte Nettoausgaben

4.3 Feststellung des regreßpflichtigen Überschreitungsbetrages

{(bereinigte Nettoausgaben nach 3.2)
: [Prüfquote 2 nach 2.2 in % + 100 %-Punkte]}
x [Prüfquote 2 nach 2.2 in % ./ 25 %-Punkte]

= Regreßbetrag